



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-4330B

Datum 28.09.2023

### Beschluss

#### **Nachträgliche Wahl einer Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirkes Hamburg-Mitte und einer stellvertretenden Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirkes Blankenese**

Die Bezirksversammlung hat am 27.04.2023 für die Amtsgerichtsbezirke Hamburg-Mitte, Altona und Blankenese Vertrauenspersonen und deren Stellvertretungen gewählt, die im Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks als Beisitzer:innen tätig werden und die Schöff:innen und Jugendschöff:innen für die Amtsperiode 2024-2028 wählen.

Amtsgerichtsbezirk	Ortsteile	Vertrauenspersonen	Stellvertretungen
Hamburg-Mitte	207	1	1
Altona	201-220 ohne 207	6	6
Blankenese	221-227	7	7

Die Bezirksversammlung hat am 23.02.2023 die Vorschlagsrechte wie folgt beschlossen:

Fraktion	Hamburg-Mitte		Altona		Blankenese	
	Vertrauenspersonen	Stellvertretungen	Vertrauenspersonen	Stellvertretungen	Vertrauenspersonen	Stellvertretungen
GRÜNE	1	1	2	2	2	2
SPD	-	-	1	1	2	2
CDU	-	-	1	1	1	1
DIE LINKE	-	-	1	1	1	1
FDP	-	-	1	1	1	1

Die Vertrauenspersonen sind aus den Einwohner:innen des Amtsgerichtsbezirks zu wählen (§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz). Sie müssen die gleichen Voraussetzungen wie ein:e Schöff:in erfüllen. Es dürfen also keine Ausschlussgründe nach §§ 31 Satz 2, 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz vorliegen.

Die für den Amtsgerichtsbezirk Hamburg-Mitte am 27.04.2023 gewählte Vertrauensperson Holger Sülberg erfüllt die in § 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz genannte Voraussetzung nicht, da sich der Wohnort nicht in dem entsprechenden Amtsgerichtsbezirk (AG) befindet. Der Stadtteil Sternschanze ist in zwei Amtsgerichtsbezirke unterteilt – AG Hamburg-Altona und AG Hamburg-Mitte. Der Wohnort von Herrn Sülberg liegt im Amtsgerichtsbezirk Hamburg-Altona, nicht im Amtsgerichtsbezirk Hamburg-Mitte. Daher ist die nachträgliche Wahl einer Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss im Amtsgerichtsbezirk Hamburg-Mitte zwingend erforderlich.

Karl-Heinz Rolf Stünitz wurde am 27.04.2023 als stellvertretende Vertrauensperson für den Amtsgerichtsbezirk Blankenese gewählt. Auch Herr Stünitz erfüllt die in § 40 Abs. 3

Gerichtsverfassungsgesetz genannte Voraussetzung nicht, da sich der Wohnort im Stadtteil Lurup und damit im Amtsgerichtsbezirk Hamburg-Altona, nicht im Amtsgerichtsbezirk Blankenese, befindet. Daher ist die nachträgliche Wahl einer stellvertretenden Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss im Amtsgerichtsbezirk Blankenese zwingend erforderlich.

Für die Wahl der Vertrauenspersonen und Stellvertretungen ist gemäß § 40 Abs. 3 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

**Die Bezirksversammlung stimmt den vorgeschlagenen Personen (siehe Anlage) mit 43 von 45 Stimmen zu.**

**Anlage:**

Nachtrag Vertrauensperson 2023 (nicht-öffentlich)